



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 29/2012

Mai 2012

Registernummer: 25412265365-88

Vorschlag für eine Richtlinie über Formen der alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung) und für eine Verordnung über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (Verordnung über Online-Streitbeilegung)

Mitglieder des Ausschusses Europa

RAuA JR Heinz Weil, Paris (Vorsitzender)
RA Dr. Hans-Michael Pott, Düsseldorf
RA Dr. Martin Abend, Dresden
RA Dr. Hans-Joachim Fritz, Frankfurt
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin
RA Andreas Max Haak, Düsseldorf
RA Dr. Frank J. Hospach, Stuttgart
RA Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt
RA Dr. Jürgen Lauer, Köln (Berichterstatte)
RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam
RAuN Kay Thomas Pohl, Berlin
RA Dr. Thomas Westphal, Celle
RA Andreas von Máriássy, München

RAin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
RAin Hanna Petersen, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. Jur. Tim Geier, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit zurzeit rund 157.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen - auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Stellungnahme

1.

Die beiden Vorschläge sind von der Kommission als zusammengehörig bezeichnet. Aus diesem Grund werden sie im Nachfolgenden auch zusammen dargestellt.

Vom Grundsatz sind die Vorschläge zu begrüßen. Wenn auf diese einfache Art und Weise für Rechtsfrieden gesorgt werden kann, so ist dies gegenüber einer streitigen Auseinandersetzung stets von Vorteil.

Für den Bereich anwaltlicher Dienstleistungen stehen bereits zwei effektiv arbeitende Einrichtungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung zur Verfügung: Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und Schlichter bzw. Schlichtungskommissionen bei den regionalen Rechtsanwaltskammern. Die entsprechenden Verfahrensordnungen entsprechen bereits jetzt größtenteils den in den Art. 5 bis 9 der Richtlinie über alternative Streitbeilegung aufgestellten Grundsätzen.

2.

Die Bundesrechtsanwaltskammer macht zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission folgende Anmerkungen

2.1

Im Verordnungsvorschlag zur OS-Plattform ist vorgesehen, die eingereichte Beschwerde einfach an den Antragsgegner mit der Aufforderung, eine AS-Stelle zu benennen, weiterzuleiten. Dies erscheint jedoch nicht ausreichend. Wie in der Begründung zum Vorschlag ausgeführt ist, soll die Verordnung auch einschlägig sein, wenn sich Unternehmer über Verbraucher beschweren wollen. Daher sollte der jeweilige Antragsgegner von der Plattform darauf hingewiesen werden,

- dass er sich nicht auf das Verfahren einlassen muss,
- dass er berechtigt ist, sich im Rahmen der Gesetze durch einen Dritten, insbesondere durch einen Rechtsanwalt im Verfahren vertreten zu lassen.

2.2

Die Vorgabe in der Online-Streitbeilegung, das Verfahren im Regelfall binnen 30 Tagen abzuschließen, ist zum einen mit der AS-Richtlinie nicht koordiniert, zum anderen aber auch nicht sinnvoll.

Nach der AS-Richtlinie sind ab Verfahrenseinleitung 90 Tage für die Streitbeilegung vorgesehen. Dies macht aus mehreren Gründen Sinn. Zum einen ist denkbar, dass eine Partei eine sachverständige Stellungnahme einreicht. Die Gegenseite muss Gelegenheit haben, hierauf ggf. sachverständig zu erwidern. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass im Falle einer Vertretung der Bevollmächtigte informiert werden muss. Für diese Information ist Zeit einzurechnen. Schließlich hat die AS-Stelle das Recht, Gebühren zu fordern. Es kann nicht erwartet werden, dass sie in Vorleistung tritt, um hinterher den Aufwand mühsam beizutreiben. Vielmehr soll sie erst dann Streitbeilegung betreiben müssen, wenn ihre Gebühren ausgeglichen sind. Unter Berücksichtigung der Zahlungswege sind hierfür mindestens 2-3 Wochen zu veranschlagen.

Des Weiteren ist insbesondere dann, wenn die Streitbeilegung grenzüberschreitend erfolgt und diese nicht ausschließlich online abgewickelt wird, ein Zeitraum von 30 Tagen außerordentlich ambitioniert. Berücksichtigt man, dass bei rein nationalen Streitigkeiten die AS-Stellen 90 Tage zur Verfügung haben, so macht die Überbeschleunigung keinen Sinn.

Da beide Vorschläge nur darauf abzielen, eine Organisation bereitzustellen bzw. die nationalen Gesetzgeber zu veranlassen, AS-Stellen für alle Streitigkeiten vorzuhalten, ist es nicht sinnvoll, das Verfahren über die Vorgaben aus der Richtlinie hinaus weiter zu definieren.